

Genehmigungsbescheid für die Firma Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH, Hamm

Bekanntmachung

nach § 10 Absatz 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit geltenden Fassung, wird der Genehmigungsbescheid nach §§ 6 und 16 BImSchG vom 24.02.2014 für die Firma Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH, Vorsterhauser Weg 46, 59067 Hamm, zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen, auf dem Betriebsgelände, Speicherstraße 11 - 13 in 59067 Hamm, Gemarkung Hamm, Flur 46, Flurstück 134, öffentlich bekanntgemacht.

Maßgeblich ist das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Dezember 2005)

Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Hamm

Hamm, 25.02.2014

Im Auftrag gez. *Kienz*

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

**915-63.0006/13/7.22.1;
2150-13-1**

vom 24.02.2014

Der
Firma
Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH
Vorsterhauser Weg 46

59067 Hamm

wird auf ihren Antrag vom 02.12.2013, (Eingang am 16.12.2013) und letztmalig ergänzt am 31.01.2014 **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen**, auf dem Betriebsgelände Speicherstraße 11 – 13 in 59067 Hamm, Gemarkung Hamm, Flur 46, Flurstück 134 **erteilt**.

Rechtsgrundlage:

§§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hamm BLZ 410 500 95 Kto.-Nr. 34 199
IBAN: DE98 41050095 00000 34199
SWIFT-BIC: WELADED1HAM

Sprechzeiten:

Mo - Do 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr
Einige Ämter haben andere Öffnungszeiten.

Formulare und Informationen: www.hamm.de

Buslinien:

Alle
Haltestelle:
Westentor
Willy-Brandt-Platz

Genehmigungsumfang:

Die Genehmigung umfasst die Änderung der Anlage zur Herstellung von Weizenstärke und Proteinen im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers,
2. Errichtung und Betrieb eines Lagers für Propangasflaschen,
3. Errichtung und Betrieb eines Tanklagers für Natronlauge,
4. Errichtung und Betrieb einer Werkhalle zur Nutzung als Technikum,
5. Erhöhung des Daches der Logistikhalle (L22),
6. Errichtung und Betrieb einer Absackanlage für Weizenstärke und Gluten in der Logistikhalle als Ersatz für die bereits genehmigte Absackanlage für Stärkemehl,
7. Errichtung und Betrieb eines Gewebefilters mit Einhausung auf dem Dach der Stärkesilo für die Abluft (Aspirationsluft) aus der Absackanlage in der Logistikhalle,
8. Errichtung und Betrieb eines Druckluftspeichers zur Druckluftversorgung für die Eindampfanlage,
9. Errichtung und Betrieb einer neuen Trommelzentrifuge für die Eindampfanlage im Austausch für eine in der Eindampfanlage bisher betriebene Tellerzentrifuge,
10. Errichtung eines Dachaufbaues auf der Aufstellungshalle der Eindampfanlage,
11. Errichtung einer Einhausung für die Glutensilos der Weizenstärkeanlage,

Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG

Dem Antrag vom 02.12.2013 gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen, wird stattgegeben.

Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW ein.

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Etikettaufkleber gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

- | | |
|--|---------|
| 1. Antragsübersicht (Register-Nr. 0.1) | 3 Blatt |
| 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen (Register-Nr. 0.2) | 3 Blatt |
| 3. Anschreiben mit Erläuterung (Register-Nr. 0.3) | 3 Blatt |
| 4. Rechtsquellen, Abkürzungen, Fachbegriffe (Register-Nr. 0.4) | 2 Blatt |
| 5. Erklärung und Vollmacht zum Vorhaben (Register-Nr. 0.5) | 1 Blatt |
| 6. Antrag vom 02.12.2013- Formular 1 Blatt 1 + 2 (Register-Nr. 1.1) | 4 Blatt |
| 7. Formular 1, Blatt 3 (Register-Nr. 1.1) | 1 Blatt |
| 8. Antrag auf Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Register-Nr. 1.2) | 9 Blatt |
| 9. Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 16 BImSchG (Register-Nr. 1.3) | 2 Blatt |
| 10. Antrag und Verpflichtung zum vorzeitiger Beginn nach § 8a BImSchG (Register-Nr. 1.4) | 2 Blatt |
| 11. Darstellung des Vorhabens (Register-Nr. 2.1) | 9 Blatt |
| 12. Übersichtsplan des Werksgeländes (Register-Nr. 2.2) | 1 Blatt |
| 13. Allgemeine Beschreibung der Weizenstärkeanlage (Register-Nr. 2.3) | 2 Blatt |
| 14. Beschreibung des neuen Gefahrstofflagers (Register-Nr. 2.4) | 2 Blatt |
| 15. Beschreibung des Lagers für Propangasflaschen (Register-Nr. 2.5) | 2 Blatt |

16. Beschreibung des Lagers für Natronlauge (Register-Nr. 2.6)	7 Blatt
17. Sicherheits- und Stoffdatenblätter zu den gelagerten Chemikalien (Register-Nr. 2.7)	47 Blatt
18. Sicherheitsdatenblätter für Propangas (Register-Nr. 2.8)	5 Blatt
19. Sicherheitsdatenblätter und Natronlauge (Register-Nr. 2.8)	8 Blatt
20. Beschreibung des Druckluftspeicherbehälters (Register-Nr. 2.9)	13 Blatt
21. Beschreibung der neuen Zentrifuge (Register-Nr. 2.10)	8 Blatt
22. Beschreibung der Absackanlage für Weizenstärke und Gluten mit dem dazugehörigen Gewebefilter (Register-Nr. 2.11)	12 Blatt
23. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Register-Nr. 3.1)	4 Blatt
24. Arbeits- und Gesundheitsschutz (Register-Nr. 3.2)	4 Blatt
25. Anlagensicherheit und Umsetzung der Störfallverordnung (Register-Nr. 3.3)	1 Blatt
26. Brandschutz (Register-Nr. 3.4)	2 Blatt
27. Explosionsschutz (Register-Nr. 3.5)	11 Blatt
28. Gewässer- und Bodenschutz (Register-Nr. 3.6)	1 Blatt
29. Schutz von Natur, Landschaft und Arten (Register-Nr. 3.7)	2 Blatt
30. Lärmschutz (Register-Nr. 3.8)	1 Blatt
31. Sonstiger Immissionsschutz (Register-Nr. 3.9)	2 Blatt
32. Betriebseinheiten der Weizenstärkeanlage Formular 2 (Register-Nr. 4.1)	2 Blatt
33. Quellenverzeichnis der Weizenstärkeanlage Formular 5 (Register-Nr. 4.2)	1 Blatt
34. Ausführungen zum Gewässerschutz Formular A und Formular 7 (Register-Nr. 4.3)	2 Blatt
35. Beseitigung und Verwertung von Abfällen Formular B (Register-Nr. 4.4)	2 Blatt
36. Umgang mit wassergefährdenden Stoffe Formular C (Register-Nr. 4.5)	3 Blatt
37. Topografische Karte (Register-Nr. 5.1)	1 Blatt
38. Flurkarte (Register-Nr. 5.2)	1 Blatt
39. Bauantragsformular (Register-Nr. 6.1)	2 Blatt
40. Baubeschreibung (Register-Nr. 6.2)	2 Blatt
41. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen (Register-Nr. 6.3)	4 Blatt
42. Erhebungsbogen für Baugenehmigung (Register-Nr. 6.4)	2 Blatt
43. Lageplan zum Bauantrag – Maßstab 1:5000 (Register-Nr. 6.5)	1 Blatt
44. Bauzeichnungen - Grundrisse, Schnitte und Ansichten (Register-Nr. 6.6)	6 Blatt
45. Berechnung der Nutzfläche und des umbauten Raumes (Register-Nr. 6.7)	1 Blatt
46. Statik zum Gefahrstofflager - Auszug - (Register-Nr. 6.8)	8 Blatt
47. Statik Gewebefilters mit Einhausung - Auszug - (Register-Nr. 6.9)	5 Blatt
48. Statik zur Einhausung der Glutensilos - Auszug - (Register-Nr. 6.10)	9 Blatt
49. Statik zur Dacherrhöhung der Logistikhalle - Auszug - (Register-Nr. 6.11)	7 Blatt
50. Brandschutzkonzept vom 02.12.2012 – 3. Fortführung - (Register-Nr. 7.1)	62 Blatt

Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften mit Etikettaufkleber gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Frist für Errichtung und Betrieb

Mit dem Betrieb der unter Genehmigungsumfang unter den Nummern 1, 2, und 5 bis 11 genannten Anlagenteile muss innerhalb von 2 Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides begonnen werden.

Mit dem Betrieb der unter Genehmigungsumfang unter den Nummern 3 und 4 genannten Anlagenteile muss innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides begonnen werden.

Die Frist verlängert sich bei Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend, soweit nicht die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

3. Anzeigepflicht

Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage:

Dem Bauordnungsamt - Sachgebiet Immissionsschutz - der Stadt Hamm und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 55.1, Königsstraße 22, 59821 Arnsberg (Az.: 55.1 – Ar 811/11/As) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Hinweis

Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Dem Bauordnungsamt – Immissionsschutz der Stadt Hamm ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 4.1 Die bei dem Betrieb der Absackanlage entstehende staubhaltige Abluft ist zu erfassen, einer Abgasreinigungsanlage zuzuführen und anschließend über Dach senkrecht nach oben ohne behindernde Abdeckung ins Freie abzuleiten. Die staubförmigen Emissionen dürfen im gereinigten Abgas eine Massenkonzentration von 20 mg / m³ nicht überschreiten.
- 4.2 Für das unter 4.1 genannte Filtersystem ist eine Herstellerbescheinigung vor Inbetriebnahme der Anlage dem Bauordnungsamt - Sachgebiet Immissionsschutz der Stadt Hamm vorzulegen.
- 4.3 Das unter 4.1 genannte Filtersystem ist nach den Vorgaben des Herstellers zu warten. Die Wartungsarbeiten sind schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.4 Die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage hat so zu erfolgen, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte – gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Wohnhaus **Chemnitzer Straße 43**

bei Tage 60 dB (A)

bei Nacht 45 dB (A),

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

– Als Nachtzeit gilt die Zeit vom 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr –

- 4.5 Auf Verlangen des Bauordnungsamt - Sachgebiet Immissionsschutz der Stadt Hamm ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 4.4 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu verpflichten über die Messungen Messberichte zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes dem Bauordnungsamt - Sachgebiet Immissionsschutz der Stadt Hamm unmittelbar zu übersenden.

Hinweis:

Die aktuelle Liste der bekanntgegebenen Messstellen bietet das Recherche-System ReSyMeSa. Hier stehen zahlreiche Rechercheoptionen zur Verfügung um Messstellen nach verschiedensten Kriterien herauszufiltern. ReSyMeSa steht zur öffentlichen Nutzung im Internet unter <http://www.resymesa.de> zur Verfügung.

5. Nebenbestimmungen zur Bauausführung

- 5.1 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).
- 5.2 Baustoffe und Baugeräte dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, auf öffentlichen Verkehrsflächen gelagert werden (§ 14 BauO NRW).

- 5.3 Gemäß § 8 Prüfverordnung (PrüfVO NRW) sind dem Bauordnungsamt bis zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung für die folgenden technischen Anlagen Prüfberichte der Prüfsachverständigen über die mängelfreie Funktion vorzulegen:
- der Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen,
 - der Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
 - der elektrischen Anlagen,
 - der natürlichen Rauchabzugsanlagen,
 - der ortsfesten, nichtselbsttätigen Feuerlöschanlagen.
- 5.4 Für nachfolgend genannte Bauteile sind dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm spätestens bei Baubeginn die Nachweise über die Standsicherheit (statische Berechnung), die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein müssen, vorzulegen:
- Neubau eines Chemikalien - und Gaslagers (Gefahrstofflager)
 - Errichtung des Technikums
 - Aufstellung von 4 Natronlaugetanks
 - Gewebefilter mit Einhausung
 - Einhausung Glutensilos
 - Dacherhöhung der Logistikhalle
 - Dachaufbau für EDA - Anlage
- 5.5 Gelten für einige Bauteile (Anlagen) Zulassungen bzw. Typenprüfungen, so sind diese unaufgefordert dem Sachverständigen / Prüferingenieur und dem Bauordnungsamt Hamm vorzulegen. Die dort enthaltenen Auflagen zur Statik und Bauüberwachung sind zu erfüllen.
- 5.6 Mit der Bauüberwachung der statischen Konstruktion ist der Prüferingenieur (SV) durch den Bauherrn (Betreiber) zu beauftragen. Der Bauherr hat den Prüferingenieur (SV) über Baubeginn und Abnahmetermine zu informieren.
- 5.7 Spätestens mit Beantragung der Bauzustandsbesichtigung für den Rohbau ist dem Bauordnungsamt der abschließende Bauüberwachungsbericht des Prüferingenieurs (SV) über die erfolgte Bauüberwachung vorzulegen (Bescheinigung nach §12 (2) SV-VO über die stichprobenhafte Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung).

Hinweise:

- Die Bauherrin/der Bauherr darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG.

Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen zum Artenschutz:

- a. im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Liste der geschützten Arten in NRW - Artengruppen)
 - b. bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde der Stadt Hamm
2. Gemäß dem Gesetz über die Landesvermessung u. das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen -VermKatG NRW-) vom 23. März 2005 (SGV NW 7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, sind Eigentümer/innen oder Erbbauberechtigte verpflichtet, neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude/Gebäudeteile zur Fortführung des Liegenschaftskatasters auf Ihre Kosten einmessen zu lassen (§ 16 Abs. 2).

Gebäude und Anbauten von geringer Grundrissfläche (< 10 m²) oder Bedeutung (z.B. Gartenhäuser in Kleingartenanlagen, Fahrgastunterstände, Behelfsbauten, überdachte Stellplätze) unterliegen nicht der Einmessungspflicht.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

6.1 Das Brandschutzkonzept (BSK) des Ing.-Büros Werner vom 02.12.2013 – 3. Fortführung, Projekt-Nr. 11 324 - C – ist bei der Bauausführung zu beachten.

6.2 BSK Punkt 7.1

Einzelheiten zur Ausführung der Zu- oder Durchfahrten, der Aufstell- oder Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen den Anforderungen der DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken) entsprechen. Zur weiteren Information können Sie das entsprechende Merkblatt von der Homepage www.feuerwehr-hamm.de herunterladen.

Kennzeichnungen dieser Flächen sind mit der Berufsfeuerwehr Hamm abzustimmen.

6.3 BSK Punkt 7.5

Der innenliegende Treppenraum im Bereich der Nassanlage (L06), muss einen Ausgang ins Freie erhalten. Einzelheiten der Ausführung sind mit der Feuerwehr Hamm abzustimmen.

6.4 BSK Punkt 7.9

Öffnungen, welche als Rauchabzug, oder als Zuluft angerechnet werden sollen, müssen sich auch bei einem Stromausfall manuell öffnen lassen. Dieses ist im Besonderen bei Sektional- und Rolltoren notwendig. Auslösestellen für Rauchabzüge sind über der Zugangstür mit einem Winkelschild zu kennzeichnen.



6.5 BSK Punkt 7.10

Um die Mitarbeiter bei dem Auslösen der Brandmeldeanlage warnen zu können und eine notwendige Räumung in die Wege zu leiten, muss das Objekt eine akustische Alarmierungsanlage gemäß VDE 0833-2 erhalten. Einzelheiten sind mit der Berufsfeuerwehr Hamm abzustimmen.

6.6 BSK Punkt 7.11

Das Objekt ist gemäß der gültigen **ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“** mit Handfeuerlöschern auszurüsten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar aufzuhängen und mit den notwendigen Piktogrammen zu kennzeichnen.

Hinweis: Die beschriebene BGR 133 besitzt keine Gültigkeit mehr.

6.7 BSK Punkt 7.11.3

Sollten Löschanlagen vorhanden sein, oder erweitert werden, welche von der Feuerwehr im Einsatz genutzt werden sollen, so müssen diese den gültigen technischen Regelwerken entsprechen und gemäß der Prüf VO NRW widerkehrend geprüft werden.

6.8 BSK Punkt 7.14

Alle Notausgangstüren sind mit nichtautomatischen Brandmeldern auszustatten (Handfeuermelder), welche auf die vorhandene Brandmeldeanlage mit Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen zur Leitstelle der Feuerwehr Hamm aufgeschaltet ist.

Bei der Planung der Brandmeldeanlage sind neben der DIN 14675 und der VDE 0833-2, auch die Anschlussbedingungen der Feuerwehr Hamm zu berücksichtigen. Die Anschlussbedingungen können von der Homepage www.feuerwehr-hamm.de heruntergeladen werden.

6.9 BSK Punkt 7.15

Bei der Aktualisierung des Feuerwehrplans nach DIN 14095 ist das Merkblatt zum Erstellen von Feuerwehrplänen der Feuerwehr Hamm zu berücksichtigen. Dieses kann von der Homepage www.feuerwehr-hamm.de heruntergeladen werden.

Gefahrgut wie z.B. Schwefelsäure und Glycol müssen ebenfalls in den Plan aufgenommen werden. Die Sicherheitsdatenblätter der Gefahrstoffe sind im Bereich des FIZ für die Feuerwehr bereit zu legen.

6.10 BSK Punkt 7.16.2

Die Mitarbeiter sind gemäß der ASR A2.2 mindestens einmal jährlich in den folgenden Bereichen zu schulen:

- a. Vorhandene Gefahren am Arbeitsplatz
- b. Verhalten im Brandfall
- c. Umgang mit Löschgeräten
- d. Flucht und Rettungswege
- e. Inhalt der Brandschutzordnung

Diese Schulungen sind zu protokollieren.

6.11 BSK Punkt 7.16.5

Der für das Objekt vorgesehene Brandschutzbeauftragte hat mindestens folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Während des Betriebes die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden.
- b. Organisation und Sicherstellung der Unterweisung aller Mitarbeiter sowie neuer Mitarbeiter bei Einstellung in die Inhalte der Brandschutzordnung.
- c. Durchführung von regelmäßigen (vierteljährlich) Brandschutzkontrollen / Meldungen von Mängeln (z.B. Brandlasten in Rettungswegen, selbsttätiges Schließen von Brand- und Rauchschutztüren).

- d. Vorschläge von Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln / Überwachung der Beseitigung von Mängeln (Vortrags- und Überwachungsrecht).
 - e. Die Organisation und Sicherstellung der Prüfung und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Brandschutztüren).
 - f. Beteiligung bei Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Überwachung, dass Kabelschotte bei Wechselbelegungen ordnungsgemäß verschlossen werden).
 - g. Initiierung von Räumungsübungen im Betrieb.
- 6.12 Der Brandschutzbeauftragte muss zur Wahrnehmung der o.g. Aufgaben entsprechend qualifiziert sein. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Brandschutzbeauftragte ist gegenüber der Brandschutzdienststelle zu bescheinigen.

7. Nebenbestimmungen zum Bodenschutzrecht

- 7.1 Der Beginn der Aushubarbeiten ist dem Umweltamt der Stadt Hamm - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - vorher schriftlich oder telefonisch (* 02381/17-7101 bzw. 17-7145) anzuzeigen.
- 7.2 Sollten im Verlauf der Bodenarbeiten Auffälligkeiten in Boden, Bodenluft bzw. Grundwasser erkennbar werden, ist das Umweltamt (Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Tel. 02381/ 17-7101 bzw. 17-7145) unverzüglich zu benachrichtigen
- 7.3 Der anfallende Bodenaushub ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinweis:

Nach den Angaben des aktuellen Altlastenkatasters befindet sich im unmittelbaren Bereich des Vorhabens ein Altstandort im Sinne des § 2 Abs. 5 Bundesbodenschutzgesetz.

Im Bereich der Fläche, welche für den Bau der Anlagenteile in Anspruch genommen wird, ist nach der Gefährdungsabschätzungen durch die Fa. GUCH im Jahre 2000 von Schwermetallkonzentrationen auszugehen, die über dem Zuordnungswert Z2 der LAGA liegen.

Da aber nicht auszuschließen ist, dass es Teilbereiche mit geringerer Belastung gibt, kann es durchaus sinnvoll sein, den Bodenaushub zunächst auf dem Grundstück separiert zwischenzulagern, um Mischproben entnehmen und analysieren zu lassen. Sollte sich hierbei zeigen, dass einzelne Chargen unter dem Zuordnungswert Z2 liegen, können diese auch verwertet werden. Bodenmaterial über dem Zuordnungswert Z2 ist geordnet zu entsorgen. Die Separierung und Probenahme wäre durch einen Gutachter durchzuführen.

8. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 9.1 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
 - Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) und § 6 (Explosionsschutzdokument) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
 - Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
 - Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).
 - Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (Bio-StoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.
- 9.2 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung mit Hygieneplan zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.
- Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.
- 9.3 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.
- Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.
- 9.4 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen.
- Die Forderung ist erfüllt, wenn Brüstungen vorhanden sind oder Geländer, deren Handlauf mindestens 1 m hoch ist (bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m), deren Fußleiste mindestens 0,05 m hoch ist und wenn durch eine Knieleiste, durch Auskleiden mit Maschendraht, mit Streckmetall oder auf andere geeignete Weise ein Hindurchfallen von Arbeitnehmern zwischen Handlauf und Fußleiste verhindert wird (§ 3a Abs. 1, ASR A2.1 - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen -).
- 9.5 Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen gekennzeichnet sein.
- Die Türen müssen in Fluchrichtung aufschlagen und sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden. Schlüsselkästen sind nicht zulässig (Nr. 2.3 Anhang ArbStättV).
- Die Lüftung des Toilettenraumes in der Lagerhalle für Eindampfaggregate hat entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten - Sanitärräume - (ASR A 4.1) zu erfolgen. Die Lüftungstechnische Anlage für den innenliegenden Toilettenraum ist so auszuliegen, dass ein Abluftvolumenstrom von 11 m³/(h m²) erreicht wird.
- Die Abluft darf weder in die Vorräume noch in andere Räume gelangen können.
- 9.6 Von der Toilettenanlage ist ein Vorraum räumlich abzutrennen und für sich zu belüften (Nr. 5.2 (2) ASR A 4.1 - Sanitärräume -).

Hinweise zum Arbeitsschutz:

1. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:
 - a) Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
 - b) Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
 - c) Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 1.b) und 1.c) kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 14 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
3. Entsprechend Anhang 4, A, Ziff. 3.8 BetrSichV muss vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden.

Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes (siehe der TRBS 1203 Nr. 3.1) verfügt.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Explosionsschutzdokument beizulegen.
4. Die Anforderungen des Anhanges 4 der Betriebssicherheitsverordnung (organisatorische Maßnahmen, Explosionsschutzmaßnahmen, Kriterien für die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen) sind zu beachten.

Allgemeine Hinweise:

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG **nicht** von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der im Genehmigungstenor gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen

o d e r

 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

- Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW S. 196/SGV. NRW 28) in der zurzeit geltenden Fassung ist zu beachten.
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Bauordnungsamt - Immissionsschutz der Stadt Hamm mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken **kann** (§ 15 BImSchG).
- V. Jede **wesentliche** Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Der Betreiber der Anlage oder **die** im Rahmen der Geschäftsbefugnis **dafür verantwortliche** Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VII Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe -VAwS vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten.

Gründe

Der Antragsteller betreibt auf dem Betriebsgelände Speicherstraße 11 – 13 in 59067 Hamm eine Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, die der zuständigen Behörde gem. § 67 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz angezeigt worden ist und für deren Änderungen bzw. Erweiterungen Genehmigungen nach §§ 6 und §15 alter Fassung (heute § 16) Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt worden sind.

Der Antrag vom 02.12.2013 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen durch Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers, eines Lagers für Propangasflaschen, eines Tanklagers für Natronlauge, einer Absackanlage, einer Werkhalle zur Nutzung als Technikum, Errichtung und Betrieb eines Druckluftspeichers sowie der Austausch von 2 Zentrifugen in der Eindampfanlage. Des Weiteren soll das Dach der PA Halle erhöht und ein Dachaufbau auf der Aufstellungshalle der Eindampfanlage errichtet werden.

Für die Erhöhung des Daches der Logistikhalle, die Errichtung der Absackanlage für Weizenstärke und Gluten in der Logistikhalle und die Prüfung dieser Absackanlage auf Betriebstüchtigkeit wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a des Bundes- Immissionsschutzgesetzes beantragt.

Der vorzeitige Beginn wurde wie beantragt mit Bescheid vom 13.01.2014 – 915-63.0006/13/7.22.1; 2150-13-1 – zugelassen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 7.22.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage – 4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl I S. 973) genannten Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag.

Zudem sind Anlagen der v. g. Art unter Nr. 7.23.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung genannt, für die gem. § 3 c Satz 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen ist.

Die Bewertung des Vorhabens gem. § 3 c UVPG ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Über das Ergebnis ist die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung im Westfälischen Anzeiger gem. § 3 a UVPG informiert worden.

Die Anlage gehört des Weiteren zu den unter Nr. 6.4. b) ii) des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/eu des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Industrieemissions-Richtlinie) genannten Anlagen zur Behandlung, Verarbeitung und zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist.

Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle vorgeschrieben. Die für diese Schutzbereiche sachverständigen Stellen haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft. Die von dort, aus bodenschutzrechtlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht, vorgeschlagenen Auflagen wurden unter Nebenbestimmungen 7 ff in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen.

Das beantragte Vorhaben bedarf gem. §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Genehmigung.

Genehmigungsbehörde ist die Stadt Hamm als untere Umweltschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 u. 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.22.1 des Anhangs der 4. BImSchV sowie § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU- vom 11.12.2007 (GV.NRW.S.662 / SGV.NRW 282) in der zurzeit geltenden Fassung.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 02.12.2013 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die beteiligten sachverständigen Behörden haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft.

Es liegen vor, die Stellungnahmen:

des Umweltamtes der Stadt Hamm	vom 09.01.2014
der Feuerwehr der Stadt Hamm	vom 05.02.2014
des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm	vom 11.02.2014
der Bezirksregierung Arnsberg – Arbeitsschutz -	vom 23.01.2014
der Landeseisenbahnverwaltung NRW, Essen	vom 14.01.2014

Danach bestehen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung keine Bedenken.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, das nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beurteilen ist.

An planungsrechtlichen Festsetzungen besteht der nicht qualifizierte Bebauungsplan „Baugebiet-splan“ der Stadt Hamm. Danach liegt das Betriebsgelände der Antragstellerin in einem GI-Gebiet.

Das Vorhaben ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und den Festsetzungen des Baugebietsplanes nicht widerspricht. Auch sonstige öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

nötig sind, sind insbesondere die

- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)

u n d d i e

- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

s o w i e d i e

- diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW. 7130)

zu berücksichtigen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen ist gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Prüfung gem. § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gem. § 6 Bundes- Immissionsschutz- Gesetz unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S.548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie Hinweise auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg unter www.vg-Arnsberg.nrw.de

Stadt Hamm 24.02.2014

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

(Kienz)